



Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:

Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

- A A/25kw A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E BPT 121
F G M C1 118 BPT 122

1. Personalien (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer oder dunkelblauer Farbe)

Name (auch Geburtsname):
Vorname(n):
Strasse, Nr.
PLZ Wohnort:
Bürgerort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)
Geburtsdatum: weiblich männlich



Unterschrift Gesuchsteller/in (innerhalb dieses Feldes)

Empty box for signature

2. Bestätigung der Einwohnerkontrolle

Wir bestätigen, dass der (die) Gesuchsteller(in) seinen (ihren) gesetzlichen Wohnort in unserer Gemeinde hat und die Personalien stimmen.

Bitte leer lassen
KU/PIN-Nr.

3. Krankheiten, Gebrechen und Süchte

Leiden Sie an einer nicht folgenlos ausgeheilten:
- Krankheit der Atmungsorgane (u.a. Asthma)?
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe?
- Nierenkrankheit?
- Nervenkrankheit?
- Krankheit der Bauchorgane (u.a. Diabetes)?
- Unfallverletzung?
Leiden oder litten Sie die letzten 5 Jahre jemals an:
- Ohnmachtsanfällen?
- Schwächezuständen?
- Süchten (Alkohol, Betäubungsmittel, Medikamente)?
- Geisteskrankheiten?
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen?
- Gehörlosigkeit?
Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal?
Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkoholranke hospitalisiert?
Haben Sie je eine Entziehungskur für Rauschgift durchgemacht?
Waren Sie je in einer Klinik für Geistes- oder Gemütsranke hospitalisiert?
Haben Sie andere Krankheiten oder Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines Motorfahrzeuges hindern könnten?
Beziehen Sie wegen Krankheit oder Unfalles eine Rente?

4. Sehtest (gültig 24 Monate) Auszufüllen durch einen ermächtigten Optiker oder Augenarzt

Sehschärfe: Fernvisus unkorrigiert korrigiert
Horizontales Gesichtsfeld
Ausfälle:
Augenbeweglichkeit
Doppelbilder:
Stereosehen
Bestehen wesentliche Einschränkungen?
Pupillenmotorik
Lichtreaktion
Resultat
Bemerkungen
Datum: Stempel/Unterschrift:

WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Punkt 1 Personalien (VZV Art. 11)

Gemäss Vorgabe in Gross-/ Kleinschrift vollständig in schwarzer oder dunkelblauer Farbe ausfüllen.

Punkt 2 Bestätigung der Einwohnerkontrolle (VZV Art. 11)

CH-Bürger Wer erstmalig ein Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises stellt, muss beim Einwohneramt die Personalien und den Wohnort bestätigen lassen. Wer bereits im Besitz eines Lernfahr- oder Führerausweises ist, entfällt diese Bestätigung. Es muss jedoch zwingend der Lernfahr- und/oder Führerausweis im Original dem Gesuch beigelegt werden. Bei Verlust des Führerausweises ist eine Verlustanzeige beizulegen. (www.stva.sg.ch → Formulare)

Ausländer Für ausländische Staatsangehörige entfällt dieser Punkt. Es ist jedoch immer der gültige Ausländerausweis mit aktueller Adresse und allfällig vorhandene Lern- und Führerausweise beizulegen.

Punkt 3 Krankheiten, Gebrechen und Süchte

Gemäss Vorgabe vollständig ausfüllen. Wenn eine oder mehrere Fragen mit JA beantwortet sind, dann ist immer ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt, beizulegen.

Punkt 4 Sehtest (VZV Art. 9)

Der Sehtest ist 24 Monate gültig und wird bei jedem Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises benötigt. Dies gilt auch beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises.

Beim erstmaligen Gesuch um einen Lernfahrausweis oder Umtausch eines ausländischen Führerausweises einer **höheren** Kategorie **C,C1,D1,D** oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (**BPT**) wird der Sehtest vom Vertrauensarzt durchgeführt (somit entfällt dieser Punkt). Die Adressen der zuständigen Amtsärzte erhalten Sie nach Gesuchseingang von unserer Amtsstelle schriftlich zugestellt.

Punkt 5 Vorstrafen und Massnahmen

Der Begriff «Busse» steht im Zusammenhang mit gerichtlichen Folgen und finanziellen Forderungen seitens Amtsstellen. Eine Parkbusse oder ähnliche Delikte fallen somit nicht unter diese Rubrik. (→ Kopie des Urteils beilegen oder schriftliche Mitteilung des Sachverhalts)

Punkt 6 Bisherige Ausweise, Fahrpraxis

Sämtlich vorhandene Lern- und/oder Führerausweise notieren → Original Lern- und/oder Führerausweise mit dem Gesuch mitsenden.

Punkt 7 Vormundschaft

Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter. Ein Elternteil oder die Eltern sind kein Vormund.

Wichtige Hinweise

→ Nothelferkurs (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den **erstmaligen** Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kurs befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen und Gesuchsteller um Umtausch des ausländischen Führerausweises.

→ Kurs für Verkehrskunde (VZV Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens mit der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beilegen. Der Kursbesuch darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

→ Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)
















Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einer anerkannten Motorradfahrschule absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf, für die Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der Gesuchsteller bereits die Unterkategorie A1, so dauert die Grundschule für die Kategorie A noch sechs Stunden. Die Grundschulung ist bis zum Ablauf des Lernfahrausweises gültig.

→ Zweiphasenausbildung / Führerausweis auf Probe (VZV Art. 24a, 27a ff. und 151f)




Wer ab dem 1. Dezember 2005 **erstmalig** ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält nach bestandener praktischer Führerprüfung den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises der Kategorie A oder B sind. Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterbildung bei einem anerkannten Kursveranstalter absolviert werden. Das Gesuch um einen unbefristeten Führerausweis kann frühestens ein Monat vor Ablauf des Führerausweises auf Probe eingereicht werden. Weiter Infos unter: www.vsr.ch

Neue Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien

- A**  Motorräder mit einer Motorleistung von **mehr** als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.
- A25kW**  Motorräder mit einer Motorleistung von **nicht mehr** als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
- A1**  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.
- B**  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.
- B1**  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.
- C**  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- C1**  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- C1 118**  Berechtigt zum Führen von allen Feuerwehrrückfahrfahrzeugen, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht
- D**  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- D1**  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- BE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.
- CE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- C1E**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.
- DE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- D1E**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.

Spezialkategorien

- F**  Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- G**  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.
- M**  Motorfahrräder.

Berufsmässiger Personentransport

- BPT 121** Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F.
In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.
- BPT 122** B, B1 oder F: Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanzen, sowie berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h erreichen (Art. 4 Abs. 1 BST. a, b und c ARV 2)